



Nr. 8 / 23. April 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule 60

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2010 61

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 62

Schulwesen

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 62

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 4. Mai 2010 63

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen; Literaturhinweise 63

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule

Vom 29. Juli 2009

Der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbands vom 16. Juli 2004 (OBABI S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) der Verbandsausschuss“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

62 (a) Satz 1 wird gestrichen und durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden.“

(b) In Buchst. j wird der Betrag von „60.000 Euro“ ersetzt durch „250.000 Euro“.

3. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 Euro und 250.000 Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).“

4. Nach § 10 der Verbandssatzung werden folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet drei Vertreter der Verbandsgemeinden und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitzenden bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Legislaturperiode. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Verbandsgemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Taufkirchen drei Stimmen und der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.“

5. § 16 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Taufkirchen, 29. Juli 2009
Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen

Dr. Jörg Pötke
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 9. April 2010 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 311.550 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.076.300 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagesätze für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	37.500 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	37.500 €
Gemeinde Karlshuld	
(15.000 € Vorschuss bereits 2009 bezahlt)	6.000 €
Gemeinde Karlskron	21.000 €
Gemeinde Königsmoos	21.000 €
Markt Pöttmes	6.000 €
Wasserverband I	1.500 €
Wasserverband II	1.500 €
Wasserverband III	1.500 €
Wasserverband IV	1.500 €

Zweckverbandsumlage gesamt: 135.000 €

(2) Gemäß § 17a der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbands an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge für die Sonderumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25.000 €
Sonderumlage gesamt:	50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a. d. Donau, 17. März 2010
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122)

und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 27. März 2010 44-5102-1/10-14

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 17. Juli 1979 (RABI OB S. 176), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 19. Dezember 2006 (OBABI 2007, S. 11), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 13. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13. a) Franziska-Umfahrer-Grundschule Schrobenhausen

Die Stadtteile Schrobenhausen (ohne das südöstlich der Weilach und des Steinbaches gelegene Gebiet, das im Norden von der Paar begrenzt wird), Steingriff und Weil der Stadt Schrobenhausen sowie der Stadtteil Mühlried der Stadt Schrobenhausen westlich der Weilach.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 27. März 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 4. Mai 2010, um 14.00 Uhr seine 212. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Festsaal des Landratsamts München, Mariahilfplatz 17, ab.

Beratungsgegenstände:

Überlegungen zur langfristigen Siedlungsentwicklung der Landeshauptstadt München
Stadtbaurätin Professor Dr. Elisabeth Merk
Kurzvortrag und Diskussion

1. Reform der Landes- und Regionalplanung
Sachstand

2. Fortschreibung Regionalplan München
Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen
Ergebnisse des vorgezogenen Anhörverfahrens

3. 2. S-Bahntunnel
Information

4. Verschiedenes

München, 12. April 2010
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen; Literaturhinweise

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009, 124 S., 51,30 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 404 S. im Ordner) 88 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Unterschleißheim (Wolters Kluwer Deutschland)

Etmer u. a., **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder.

269. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2009, 234 S., 117 €.

270. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009, 240 S., 120 €.

271. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2009, 230 S., 132 €.

272. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2010, 252 S., 144 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften.

125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2009, 256 S., 124 €.

126. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009, 208 S., 115 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung mit CD-ROM.

Ergänzungslieferung 2009/IV 16,85 €.

Ergänzungslieferung 2010/I 28,80 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2 Ordner) 45 €.

WEKA Media, Kissing

Rogalla, **Die neue TA-Luft - Immissionsschutzrecht für die betriebliche Praxis**.

122. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009.

123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2009.

124. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2010.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5.896 S. im Ordner + CD-ROM) 211,86 €.